



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Veterinärwesen

Herrengasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 52 70
info.avet@be.ch
www.be.ch/avet

Merkblatt vom 12. Mai 2022

Gesundheitsüberwachung und fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln in gewerbsmässigen Heimtierhaltungen

Gewerbsmässige Heimtierhaltungen sind je nach Art des Betriebs mit unterschiedlichen Risiken hinsichtlich Einschleppung und Ausbreitung von Krankheiten konfrontiert. Sie benötigen deshalb ein auf die Art des Betriebes abgestimmtes Konzept zur Sicherstellung der Tiergesundheit und des fachgerechten Umgangs mit Tierarzneimitteln. Dieses soll in Zusammenarbeit mit einer verantwortlichen Bestandestierärztin oder einem Bestandestierarzt erstellt werden. Je nach Grösse, Umfang und Ausrichtung des Betriebs berücksichtigt es unterschiedlich ausführlich folgende Aspekte:

Personal und Organisation

Für gewerbsmässige Heimtierhaltungen mit mehreren Mitarbeitenden:

- Bezeichnung einer für die Tiergesundheit und den Umgang mit Tierarzneimitteln verantwortlichen Person, die entsprechend qualifiziert ist (Tierpflegerin / Tierpfleger, Tierärztliche Praxisassistentin / Tierärztlicher Praxisassistent, Person mit einer Fachspezifischen Berufsunabhängigen Ausbildung)
- Pflichtenhefte der Mitarbeitenden (Verantwortlichkeiten, Kompetenzen, Stellvertretung)

Räumlichkeiten

- Quarantäne-Räume (betrifft Tierpensionen und Tierheime)
- Geeignete Räume für die Behandlung von Tieren (betrifft Tierpensionen und Tierheime)
- Geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Lagerung von Tierarzneimitteln (trocken, sauber, abgetrennt, kein Zugang für Unbefugte, Gewährleistung der geeigneten Lagertemperatur)

Verhinderung der Einschleppung und der Ausbreitung von Krankheiten

- Massnahmen beim Eintritt von Tieren (Untersuchungen, ggf. Quarantäne etc.)
- Vorbeugende Massnahmen im Tierbestand (Impfungen, Entwurmung, Hygiene etc.)
- Gesundheitsüberwachung, Erkennen von Krankheiten
- Vorgehen bei Einzeltierkrankungen und Bestandesproblemen
- Einbezug der Tierärztin / des Tierarztes und Umsetzung der tierärztlichen Anweisungen

Umgang mit Tierarzneimitteln

- Regelung des Zugangs zu Tierarzneimitteln
- Behandlung von Patienten, Führen der Krankengeschichten
- Warenflusskontrolle der Tierarzneimittel
- Sicherstellung Lagerbedingungen (Ordnung und Sauberkeit, Temperaturüberwachung)
- Kontrolle von Verfalldaten und Aufbrauchfristen
- Umgang mit nicht aufgebrauchten und/oder dem Tierheim überlassenen Tierarzneimitteln
- Entsorgung von Tierarzneimitteln

Import von Tierarzneimitteln aus dem Ausland

- In gewerbsmässigen Tierhaltungen nicht erlaubt, auch nicht Bestellung über Webshops

Dokumentation

- Für gewerbsmässige Heimtierhaltungen mit mehreren Mitarbeitenden wird das Verfassen von schriftlichen Arbeitsanweisungen empfohlen
- Alle Tätigkeiten, die mit der Tiergesundheit und den Tierarzneimitteln zusammenhängen, müssen für alle (Mitarbeitende, Tierhalter/innen, Tierärztin / Tierarzt) nachvollziehbar sein und in schriftlicher Form festgehalten werden

Rechtliche Grundlagen

Heilmittelgesetz Art. 3 (Sorgfaltspflicht)

Wer mit Heilmitteln umgeht, muss dabei alle Massnahmen treffen, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich sind, damit die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet wird.

Tierschutzverordnung Art. 5 (Pflege)

¹Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss das Befinden der Tiere und den Zustand der Einrichtungen so oft wie nötig überprüfen. (...)

²Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Die Tierhalterin oder der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass kranke oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden.